

99003021218000

Tätigkeiten mit Krankheitserregern Veränderungsanzeige

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/services/99003021218000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003021218000
Leistungsbezeichnung I	Tätigkeiten mit Krankheitserregern Veränderungsanzeige
Leistungsbezeichnung II	Tätigkeiten mit Krankheitserregern – Veränderungen anzeigen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Bakterien, Forschung, Infektionsschutz, Labore, Forschungseinrichtungen, Parasiten, Tätigkeit mit Krankheitserregern, Gesundheitsgefährdung, Viren, Arztpraxen, Hygiene, Agens, Veränderungsanzeige, Krankheitserreger, Prionen, Pilze, Experimente
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gesundheit (individuell, 003)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Veränderungsanzeige (218)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	27.06.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Gesundheit (BMG)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_44.html https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_50.html https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_45.html
Teaser	Wenn Sie Tätigkeiten mit Krankheitserregern ausüben, müssen Sie eintretende Änderungen unverzüglich der zuständigen Stelle anzuzeigen.
Volltext	Sie haben bereits eine Erlaubnis zur Tätigkeit mit Krankheitserregern erhalten und die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit angezeigt. Sie müssen der zuständigen Stelle unverzüglich anzeigen, falls Sie: • wesentliche Veränderungen wie Art und Umfang der Tätigkeit, Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen oder Entsorgungsmaßnahmen vornehmen, • die Tätigkeit mit Krankheitserregern beenden, oder • die Tätigkeit mit Krankheitserregern wiederaufnehmen. Auch wenn Sie von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind, müssen Sie Änderungen Ihrer Tätigkeit anzeigen. Ausgenommen von der Erlaubnispflicht sind Personen, die mikrobiologische Untersuchungen zur Diagnostik bei den eigenen Patientinnen und Patienten durchführen. Das sind beispielsweise: • Ärztinnen und Ärzte, • Zahnärztinnen und Zahnärzte und

Modul	Sachverhalt
	• Tierärztinnen und Tierärzte. Wenn Sie unter der Aufsicht einer Person arbeiten, die • über eine Erlaubnis verfügt oder • von der Erlaubnispflicht ausgenommen ist, dann müssen Sie die Änderung der Tätigkeit nicht anzeigen.
Erforderliche Unterlagen	• Unterlagen zu den Änderungen in Art und Umfang der beabsichtigten Tätigkeiten • Unterlagen zu den Änderungen der Entsorgungsmaßnahmen • Unterlagen zu den Änderungen in der Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen, wenn nötig: Angaben zur Erlaubnisfreiheit
Voraussetzungen	• Erlaubnis oder Ausnahme beziehungsweise Freistellung • Es ist keine Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung zu befürchten. Dafür sind vor allem für Art und Umfang der Tätigkeiten geeignete Räume oder Einrichtungen vorhanden und die Voraussetzungen für eine gefahrlose Entsorgung gegeben.
Kosten	Abgabe: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	• Sie stellen die Anzeige unverzüglich • Die Behörde prüft Ihre Unterlagen und führt bei Bedarf eine Vor-Ort-Besichtigung durch. Sie entscheidet, ob Sie die beabsichtigte Tätigkeit mit Krankheitserregern fortführen, beziehungsweise wiederaufnehmen dürfen, oder ob Sie Ihnen die Tätigkeit untersagt.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Jede wesentliche Veränderung ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Alle Tätigkeiten mit Krankheitserregern, auch die erlaubnisfreien Tätigkeiten, sind anzeigespflichtig.

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	Verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	• Tätigkeiten mit Krankheitserregern Veränderungsanzeige • jede Veränderung der Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen, der Entsorgungsmaßnahmen sowie der Art und des Umfangs der Tätigkeit mit Krankheitserregern muss unverzüglich angezeigt werden • die Beendigung der Tätigkeit oder die Wiederaufnahme sind anzeigepflichtig • zuständig: zuständige Behörde
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	